

ZUR  
KRITIK EINIGER CICERONISCHER REDEN  
(*pro Caelio* und *de domo*)

---

Es bedarf keines Nachweises, wie sehr die Oxforder Ausgabe der Reden Ciceros durch die Bereicherung des handschriftlichen Apparats die Textkritik gefördert hat. Seit der Baiter-Halmschen Ausgabe war in diesem Punkte nur wenig geschehen. Durch die Heranziehung des alten Cluniacensis für die Verrinen, die Catilinarischen Reden u. a., durch den Nachweis der Ableger eines andern alten Codex derselben Bibliothek für eine Reihe von Reden haben sich die Oxforder Herausgeber die grössten Verdienste erworben. Nun erst beginnt sich allmählich das Dunkel zu lichten, das die gegenseitigen Beziehungen der erhaltenen Handschriften verhüllte, jetzt verstehen wir, dass oft in den jüngsten Codices Echtes sich findet, das man offen als gut anzuerkennen sich gescheut hatte, weil die alten und darum besten Handschriften — diese Argumentation ist ja auch heute noch durchaus üblich, obwohl es sich vielfach gezeigt hat, dass Alter allein kein Vorzug ist — dafür entweder Lücken oder Verderbnisse aufwiesen.

Durch das neu gebotene Material lässt sich nun auch in einer Frage ein sicheres Urteil gewinnen, die für die Kritik einer Reihe von Reden von grosser Bedeutung ist und darum seit langer Zeit vielfach erörtert worden war, ohne dass die Untersuchungen zu einem festen, allgemein anerkannten Ergebnis geführt hätten. Ich meine das Verhältnis des alten Korrektors der berühmten Pariser Handschrift 7794 (9. Jahrh.)  $P^2$  zur Texthand ( $P^1$ ) und das der andern alten Handschriften, namentlich des Gemblacensis ( $G$ ) und des Erfurtensis ( $E$ ), was damit auf das engste verbunden ist, da zwischen  $P^2$  und  $GE$  in den meisten Fällen Uebereinstimmung herrscht.

Besonders die Ausfüllung der von  $P^1$  beim Schreiben aus-

gesparten Lücken war vielfach erörtert worden, nachdem Halm in einer bekannten Abhandlung im Rhein. Mus. IX (1854) p. 321 sq. die Supplemente des Korrektors  $P^2$  durchweg als verdächtig und willkürlich nachgewiesen zu haben glaubte. Damit war auch der Wert der beiden nächstältesten Handschriften  $GE$  beträchtlich herabgesetzt. Halm glaubte sie aus dem Parisinus selbst ableiten zu können. Diese Annahme erwies sich deswegen als unmöglich, weil sich in  $GE$  manche Lesarten finden, die als echte Tradition, nicht als glückliche Verbesserungen anzusprechen sind. So wurde denn die Halmsche Meinung dahin korrigiert, dass  $GE$  zwar auf  $P$  zurückgingen, aber indirekt, und dass ihre Vorlage nach einer anderen Handschrift korrigiert sei.

Obgleich schon F. Schoell<sup>1</sup> darauf aufmerksam gemacht hatte, dass in der Caeliana einige der Supplemente von  $P^2GE$  durch den Turiner und Mailänder Palimpsest als alte Ueberlieferung erwiesen werden, und dass es demnach methodisch unzulässig sei, sie insgesamt von vornherein zu verdächtigen, weil sie öfters Unverständliches enthielten, so haben doch diese Supplemente immer als unsicher überliefert, als verdächtigen Ursprungs gegolten. Man wollte lieber dem sonst oft so niedrig eingeschätzten Abschreibern Scharfsinn, Kenntnis der ciceronischen Reden und Sprache zutrauen, als an der Autorität der 'besten' Ueberlieferung rütteln lassen. So gilt auch für die englischen Herausgeber noch der Satz, dass  $GE$  auf den Parisinus zurückgehen, wenn sie auch selbst an einigen Stellen den Einfluss einer andern Handschrift anerkennen.

Und doch haben sie das Material geliefert, um in diesen verwickelten Verhältnissen Klarheit zu schaffen. Das wird sich am besten zeigen lassen, wenn wir zunächst ein paar der verdächtigsten Supplemente genauer betrachten.

Wir gehen aus von einer viel behandelten Stelle: Cael. 24. Hier hat  $P^1$  eine Lücke von  $4\frac{1}{2}$  Zeilen ausgespart, in der  $P^2$  einen Teil des Fehlenden ergänzt hat:

*omni cum doctrina homo atque humanilitas  
tum etiam hospitio Dionis tenebantur habi-  
tabat is apud L. Luceium ut audistis fuerat ei.*

Ebenso mit einer unbedeutenden Abweichung ist die Lücke in  $GE$  ausgefüllt, wo, wie gewöhnlich, keine äusseren Spuren einer Lücke vorhanden sind.

Diese Ergänzung ist erstens in ihrem Wortlaut unverständ-

<sup>1</sup> Rhein. Mus. XXXV (1880) p. 543.

lich und schliesst auch an das Vorgehende nicht an. Der zweite Mangel ist vermieden bei der Form, in der der junge Salisburgensis (S) die Ergänzung bietet. Hier geht voraus:

*Coponii qui ex omnibus maxime Dionis mortem doluerunt.*

Dieses nur in ganz jungen Handschriften sich findende Stück musste natürlich als besonders verdächtig gelten. Darum versuchte Schoell l. l. p. 545 unter Verzicht auf diesen Teil der Ergänzung Sinn in das Supplement der älteren Handschriften zu bringen. Allerdings nahm er an, dass die den Namen der beiden Brüder Titus und Gaius richtig aus Balb. 53 entnommen hätten, eine Annahme, die nicht sehr wahrscheinlich ist. Er empfiehlt also etwa folgenden Text:

*Caelius . . . a sua (causa causam Asicii) putat esse seiunctam. Neque solum Caelius, sed etiam adulescentes humanissimi et doctissimi, rectissimis studiis atque optimis artibus praediti, Titus Gaiusque (Coponii, itemque doctrinae homo atque humanitatis summae qui etiam hospitio Dionis tenebatur, ut audistis L. Luceius hominibus litteratis) cognitus Alexandriae.*

Dass diese Herstellung im einzelnen unbefriedigend ist, ist bei der Lage der Dinge zu entschuldigen. Aber wenn Schoell gerade das Plus der jüngeren Handschriften im Anfang als müssigen Zwischensatz verwirft, so ist dagegen hervorzuheben, dass die Lücke im Parisinus grösser ist, als das Supplement von P<sup>2</sup>, und dass der bei Unterdrückung jenes Ueberschusses gewonnene Gedanke erst recht müssig ist; denn von den mit ziemlich starkem Pathos eingeführten Brüdern Coponii und von Luceius wird weiter nichts ausgesagt, als dass sie *Asici causam a Caeli putant esse seiunctam*. Das wäre aber eine sehr ungeschickte Formulierung des erforderlichen Gedankens, dass Dio von ehrenwerten Leuten geachtet wurde.

Da trifft es sich denn günstig, dass die Ueberlieferung der jungen Handschriften an Autorität gewonnen hat durch Clarks Nachweis, dass hier sich die Nachwirkung des alten Cluniacensis geltend macht. Aus diesem hat die zweite Hand des Codex von S. Victor (Paris. 14749 = Σ) folgende Ergänzung der Lücke notiert:

*Coponii qui ex omnibus maxime Dionis mortem doluerunt, qui cum doctrinae studio atque humanitatis tum etiam hospitio Dionis tenebantur habitabat apud Titum, ut audistis Dio erat ei [cognitus Alexandriae.*

Diesen Text hat Clark unverändert in seine Ausgabe aufgenommen, und der neueste Herausgeber der Caeliana, van Wageningen<sup>1)</sup>, ist ihm in allen Stücken gefolgt.

Nun zeigt sich, dass *S* im Anfang sich dem Cluniacensis angeschlossen hat — auch *qui cum doctrinae studio* hat er aus ihm aufgenommen — während er am Schluss mit *P<sup>2</sup>GE* geht, abgesehen lediglich davon, dass er vor *Lucceium* das Pränomen auslässt.

Diese Stelle ist wichtig für die Beurteilung der jungen Handschriften: es zeigt sich, dass sie aus beiden Familien, der des Cluniacensis und der durch den Parisinus und *GE* repräsentierten Familie kontaminiert sind. Und zwar bildet diese den Stamm dieser jungen Ueberlieferung, die Lesarten des Cluniacensis, gleichviel auf welchem Wege sie im einzelnen hereingekommen sind, sind auf diesen Stamm aufgepfropft.

Allerdings kann auch die Fassung der Ergänzung, wie sie  $\Sigma$  bietet, nicht völlig befriedigen. Es bleibt derselbe müßige Gedanke, den wir oben als unpassend gekennzeichnet haben. Auch die Form ist wenig gefällig; der doppelte Relativsatz, noch dazu durch dieselbe Form des Pronomens eingeleitet, schleppt sehr hässlich nach. Aber gerade in diesen beiden Punkten hilft die Form der Ergänzung in *P<sup>2</sup>GE*, deren Abweichungen wir nun zu prüfen haben.

Dass *P<sup>2</sup>GE* aus dem alten Cluniacensis geschöpft haben sollten, ist an sich unwahrscheinlich, eine derartige Annahme erweist sich als unmöglich wegen der Differenzen beider Fassungen. Es wäre nicht einzusehen, warum der erste Teil des Supplements hier ausgelassen wäre, während er in  $\Sigma$  ohne Schwierigkeit abgeschrieben ist. Aber auch sonst weichen beide Fassungen nicht unerheblich voneinander ab, und wir haben kein Recht, ohne weiteres die Formulierung des Cluniacensis als die echte anzusehen.

Der wichtigste Unterschied ist die Verschiedenheit der Namen des Gastfreundes des Dio: L. Lucceius nennt ihn die Ueberlieferung von *P<sup>2</sup>GE*. Gerade diese Beziehung auf § 51<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *M. Tulli Ciceronis oratio pro M. Caelio* recensuit atque interpretatus est Jacobus van Wageningen, Groningae 1908.

*aurum sumpsit, ut dicitis, quod L. Luccei servis daret, per quos Alexandrinus Dio qui tum apud Lucceium habitabat, necaretur.* Sehr lehrreich und wichtig ist es, dass sowohl der Cluniacensis wie *P<sup>1</sup>* an

schien die Tradition dieser Gruppe zu sichern, um so mehr, als auch die jungen Handschriften hier mit ihr zusammengehen. Aber die Erwähnung des Luceius ist an unserer Stelle ganz unmöglich. Es ist im vorangehenden Stücke von einem Brüderpaare, den beiden Coponii, die Rede. Auch in dem auf die Lücke folgenden Abschnitte ist von zwei Brüdern die Rede, die schon bekannt sind, von denen einer besonders erwähnt gewesen ist. Das folgt aus den Worten: *quid aut hic aut summo splendore praeditus frater eius de M. Caelio existimet, ex ipsis, si producti erunt, audietis.* Beide Brüder sollen also bei Gelegenheit des Zeugenverhöres aussagen. Von einem Bruder des L. Luceius ist in der Rede nirgends etwas gesagt. Ueberdies ist L. Luceius bereits protokollarisch vernommen, wie aus § 55 hervorgeht: *ipsius iurati religionem auctoritatemque percipite atque omnia diligenter testimonii verba cognoscite. recita testimonium L. Lucei*<sup>1</sup>.

Also ist hier die Lesart der Gruppe *P<sup>2</sup>GE* unmöglich. Ihr Urheber hatte die schwer lesbare Stelle — konnte er doch auch die erste Zeile des ausgelassenen Stückes nicht lesen — durch Konjekturen nach § 51 lesbar machen wollen. Diese willkürliche und verkehrte Aenderung notieren wir einstweilen, andere ähnliche Beispiele werden uns den Charakter dieses Ergänzers noch deutlicher erkennen lassen. Aber es war voreilig, wenn wegen dieser willkürlichen Aenderung die ganze Ergänzung als unecht verworfen wurde. Jedenfalls hatte der Ergänzer nicht den Cluniacensis vor sich, aus dem  $\Sigma$  mit Leichtigkeit *Titum* entnehmen konnte. Damit ist aber jede Schwierigkeit beseitigt, der Zusammenhang der Stelle ist hergestellt: es handelt sich nur um die Brüder Coponii. Dass Dio bei anderer Gelegenheit bei L. Luceius wohnte, ist doch keine Unmöglichkeit.

Indes ein befriedigender Satzbau ist noch nicht erreicht. van Wageningen hat Recht, wenn er anmerkt: *verum confiteamur orationem esse hiulcam et Ciceronem raro vel nusquam tam infracta et amputata locutum esse. quocirca si  $\Sigma$  genuinam lectionem servavit, probabile est Ciceronem in agendo haec explevisse.* Aber

der ersten Stelle das Pränomen weglassen. *P<sup>2</sup>GEH* haben es richtig mit den jungen Handschriften.

<sup>1</sup> van Wageningen druckt *recita. L. Lucei testimonium* (Wortstellung des Palimpsests). Dabei ist *recita* als Anweisung für den Gerichtsdiener wohl zu knapp. Dann ist aber die Wortstellung der andern Handschriften vorzuziehen.

Cicero hat doch die Rede als literarisches Produkt herausgegeben. Da konnte er gewisse Partien unterdrücken, wie es zB. auch tatsächlich in der Caeliana geschehen ist: 19 *de teste Fufio*<sup>1</sup>. Niemals hingegen durfte der Satzbau unbeholfen sein. Wie aber, wenn die Unebenheiten des Satzbaues sich nur aus der sklavischen Abhängigkeit der beiden neuesten Ausgaben von  $\Sigma$  erklären? Da die Tradition von *P<sup>2</sup>GE* sich nicht auf den Cluniacensis zurückführen lässt, müssen ihre abweichenden Lesarten alle geprüft werden.

Im Anfang lesen wir dort: *omni cum doctrina homo*. Dass hier *homo* falsch ist und nur eine willkürliche Ergänzung eines nicht lesbaren Wortes, ergibt sich sofort: dabei schwebt der Genetiv *humanitatis* in der Luft. So ist also *doctrinae studio* aus  $\Sigma$  unbedingt zu billigen. Anders steht es mit *omni . omni . . . studio . . tenebantur* ist an sich nicht zu beanstanden und befreit auch den Satzbau von der Schwerfälligkeit und Unzulänglichkeit, die oben gerügt wurde, und die auch van Wageningen ebenfalls richtig empfunden hat. Indes so gern wir *qui* ( $\Sigma$ ) wegwerfen, so ungern werden wir *omni . . studio* verbinden. Ich glaube, dass Francken Recht hat, wenn er annimmt<sup>2</sup>, *omni* sei das einzige gewesen, was der Ergänzter von der ersten für uns nur im Cluniacensis erhaltenen Zeile lesen konnte. Durch Beseitigung von *qui* erhalten wir den Hauptsatz: *neque solum Caelius, sed etiam adulescentes . . . Coponii, qui ex omnibus maxime Dionis mortem doluerunt, cum doctrinae studio atque humanitatis, tum etiam hospitio Dionis tenebantur*. *omni* ist also echte Tradition, aber nur ein Rest von *omnibus*<sup>3</sup>.

Auch im folgenden ist, wie ich glaube, die Lesart des Cluniacensis zu verwerfen. In *P<sup>2</sup>GE* heisst es: *habitabat is apud eqs.* wobei sehr passend *Dios* Name durch das Pronomen ersetzt ist. *habitabat apud Titum Dio* bietet  $\Sigma$ . Das hier der Name als Glossem das Pronomen verdrängt hat, liegt auf der Hand, und es ist merkwürdig, dass dies von den neuesten Herausgebern nicht sofort erkannt worden ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Aehnliches bekanntlich auch in andern Reden. Erst nachdem dieser Titel aus  $\Sigma$  bekannt geworden ist, ist § 20 *nec tamen* verständlich geworden.

<sup>2</sup> Mnem. N. S. VIII (1880) p. 210.

<sup>3</sup> Dass *cum* in *GE* fehlt, ist wohl ohne Bedeutung.

<sup>4</sup> Aehnlich ist das Pronomen durch den Namen glossiert Cael. 1

Die letzte Abweichung bietet der Satz:

*fuerat ei cognitus Alexandriae P<sup>2</sup>GE*  
*erat ei cognitus Alexandriae Σ.*

Auch hier wird man unbedenklich sich für *fuerat* zu entscheiden haben, weil Dio sich zur Zeit nicht mehr in Alexandrien befand (*ei* bezieht sich auf Titus). Schwanken könnte man vielleicht, ob *ut audistis* zu diesem Satze oder zum vorgehenden gehört. Das Natürliche ist doch wohl dieses. Das ganze Stück würde also so zu lauten haben:

*Neque solum Caelius, sed etiam adulescentes humanissimi et doctissimi, rectissimis studiis atque optimis artibus praediti, Titus Gaiusque Coponii, cum doctrinae studio atque humanitatis, tum etiam hospitio Dionis tenebantur. habitabat is apud Titum, ut audistis. fuerat ei cognitus Alexandriae.*

Es ergibt sich also, dass die Ausfüllung der Lücke, die P<sup>1</sup> ausgespart hat, durchaus nicht ein *Supplementum arbitrarium* ist. Was in der Vorlage nicht zu entziffern gewesen war, hatte die Quelle von P<sup>2</sup>GE weggelassen, wofern es sich um ein grösseres Stück handelte, willkürlich verändert, wenn es sich bloss um Wörter oder Buchstaben handelte. So erklärt sich die merkwürdige Unsicherheit in der Beurteilung der Korrekturen und Ergänzungen von P<sup>2</sup>, in denen Echtes und Entstelltes in sonderbarster Weise gemischt ist.

Wenn hier die willkürlichen Aenderungen nicht sehr umfangreich waren — sie erstreckten sich auf den Ersatz des nicht lesbaren *studio* durch das allerdings ganz unpassende *homo* und die dadurch notwendig gewordene Veränderung des Genetivs *doctrinae* in den Ablativ —, so ist in § 35 der Ergänzter viel willkürlicher verfahren, wie wir jetzt durch den Vergleich mit Σ feststellen können. Es heisst von Clodia:

Σ: *si ea quae facis quae dicis quae insimulas quae moliris quae arguis, probare cogitas.*

P: *si ea quae <facis, quae dicis, quae in sororem tuam moliris quae argumenta> probare cogitas<sup>1</sup>.*

Hier war es ganz unmöglich, aus P<sup>2</sup>GE das Echte herzustellen. Die mit Punkten versehenen Buchstaben waren in der

[Atratini] illius. Atratini ipsius, wie Clark konjiziert, ist unmöglich. Das Richtige hat schon Muretus gesehen. Rab. Post. 41 *hunc* [Postumum].

<sup>1</sup> Das in Klammern stehende ist von P<sup>2</sup> in einer Lücke von 1½ Zeilen ergänzt und steht ebenso in GE sowie einem Teile der jungen Handschriften. Ein anderer Teil von diesen stimmt zu Σ.

Vorlage, aus der die Ergänzung stammt, unleserlich gewesen, und daher hätte man versucht, durch willkürliche Aenderung wenigstens lateinische Wörter herzustellen. Dass diese Vorlage nicht der alte Cluniacensis war, ist sicher. Erstens konnten aus diesem die Worte ohne besondere Schwierigkeiten entnommen werden, wie  $\Sigma$  lehrt und wie wir schon oben für § 24 festgestellt haben, zweitens erstrecken sich jene Supplemente ja auch auf Reden, die im Cluniacensis nicht gestanden haben.

Ist die Vorlage von  $P$  die Quelle dieser Supplemente? Das nimmt man wohl gewöhnlich ohne weiteres an, soweit man diese Supplemente nicht wie Halm für willkürliche Ergänzungen ansieht. Doch bringt diese Annahme Schwierigkeiten mit sich, die noch nicht gehörig beachtet sind. Dass vorsichtige Schreiber auch da, wo noch Buchstaben lesbar sind, auf die Wiedergabe der Vorlage verzichten und eine Lücke lassen, ist häufiger der Fall gewesen. Daraus folgt noch nicht, dass die Supplemente eines Korrektors aus einer anderen Vorlage stammen. Aber wie ist es zu erklären, wenn  $GE$  weder mit  $P^1$  noch mit  $P^2$  stimmen, und zwar so, dass sie auch nicht die Lesart der Vorlage von  $P^1$  repräsentieren können? Dies ist der Fall zB. Cael. 56:

*cuius ego nec principium invenire neque evolere exitum possum:*

*nec TΣ : neque GEHξ : de P<sup>1</sup> : idem P<sup>2</sup>.*

Hier lehrt die Uebereinstimmung von  $GE$  mit dem Palimpsest und dem Cluniacensis, dass in  $GE$  eine Tradition vorliegt, die über die unmittelbare Vorlage von  $P$  hinausführt. Denn hatte diese *neque*, so ist die Lesart von  $P^1$  *de* unerklärlich. Dasselbe ergibt sich aus Cael. 65:

*potueruntne magis tempore prosilire:*

*magis ΣP<sup>1</sup> : meliori P<sup>2</sup>GEξ.*

*meliori* stammt nicht aus der Vorlage von  $P^1$ ; wie sollte dort sonst das echte *magis* sich erklären? Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, dass *meliori* als Erklärung oder Glosse zu *magis* in der Vorlage beigefügt war, weil man da *melius* erwarten würde. Es verdankt vielmehr diese Lesart ihre Existenz der Einsetzung eines synonymen Begriffs, wie sie beim Abschreiben leicht unterlaufen.

Es bleiben also für die Beurteilung von  $GE$  nur zwei Möglichkeiten: entweder ihre gemeinsame Quelle ist aus  $P$  abgeschrieben, nachdem diese Handschrift von  $P^2$  korrigiert war, oder  $P^2GE$  gehen zusammen, nicht auf die Vorlage von  $P^1$  zurück, sondern auf eine dieser zwar nahestehende, aber von ihr

verschiedene Handschrift. Die erste Möglichkeit ist ausgeschlossen, weil *GE* Echtes bieten, was *P* nicht hat. Das lehrte schon Cael. 56 *neque GE: nec TΣ: de P<sup>1</sup>: idem P<sup>2</sup>*. Ein weiteres wichtiges Beispiel dafür bietet Cael. 8:

*quis est qui huic aetati atque isti dignitati non possit quam velit petulanter, etiam si sine ulla suspicione, at non sine argumento maledicere?*

So der Cluniacensis<sup>1</sup>, dessen Text als alte Tradition bestätigt wird durch das allerdings etwas freie Zitat des Agroecius (GL VII 118, 28) *pulchritudo formae in viris dignitas, unde Cicero pro Caelio: quis non possit huic aetati atque huic<sup>2</sup> dignitati, etsi sine suspicione, at non sine argumento maledicere?* Der Parisinus kennt eine kürzere Fassung *isti aetati* (mit Auslassung von *atque isti dignitati*), während *GE* mit *isti aetati atque etiam isti dignitati* sich der Lesart des Cluniacensis nähern.

Freilich konnte noch Schoell (l. l. p. 553), auf Grund der Lesart von *GE atque etiam isti dignitati* dieses Stück als unmöglichen Zusatz bezeichnen. Aber unmöglich ist es nur wegen des *etiam*. Dieses erweist sich aber als willkürliche Zutat durch die Uebereinstimmung von  $\Sigma$  und Agroecius. An der Erklärung des Agroecius ist nichts auszusetzen: vgl. zB. Cic. off. 1, 130 *cum autem pulchritudinis duo genera sint quorum in altero venustas sit, in altero dignitas, venustatem muliebrem ducere debemus, dignitatem virilem*. Suet. Claud. 30 *auctoritas dignitasque formae non defuit*. Nep. Dio 1, 2 *magnam corporis dignitatem*. Plin. paneg. 4, 7 *dignitas oris*. Mit Recht verweist Baehrens<sup>3</sup> auf Cael. 6 *sunt enim maledicta pervolgata in omnis quorum in adolescentia forma et species fuit liberalis*. Ja der Begriff der Schönheit ist direkt notwendig. Denn bei einem hässlichen Jüngling sind die Verdächtigungen unwahrscheinlich.

Indes die weitere Annahme von Baehrens, dass *GE* das Supplement aus Agroecius entnommen hätten, ist schon an sich nicht wahrscheinlich. Warum hat dann Agroecius *huic, GE isti?* Diese Annahme ist unmöglich, nachdem sich herausgestellt hat,

<sup>1</sup> Die übrigen Handschriften lassen am Anfang *quis est* aus, wohl mit Recht.

<sup>2</sup> *huic* verdient den Vorzug vor *isti*, weil der Verteidiger von seinem Klienten spricht: cf. 28 *datur . . . huic aliqui ludus aetati*. Gar ein Wechsel zwischen *huic (aetati)* und *isti (dignitati)*, wozu sich die neusten Herausgeber verstehen, ist durch nichts motiviert.

<sup>3</sup> Revue de Philol. VIII (1884) p. 41.

dass der Ausfall von *atque isti dignitati* in *P* ein individueller, durch das Homoioteleuton (*aetati . . . dignitati*) veranlasster Fehler ist, dass das Plus auch im Cluniacensis erhalten war. Das aber *GE* auch hier nicht aus dieser Handschrift geschöpft hat, lehrt die Differenz:

Σ: *huic aetati atque isti dignitati*

*GE*: *isti aetati atque etiam isti dignitati*.

Jetzt erkennen wir auch, dass dasjenige, was bei der Tradition von *GE* als störend erscheinen musste, nämlich *etiam*, einfach zu tilgen ist. Es ist wahrscheinlich aus dem folgenden anti-zipiert, wo es in *GE* richtig heisst:

*etiam sine ulla suspicione, at non sine argumento*<sup>1</sup>.

Das ist um so bemerkenswerter, als *P* *etiamsi sine* eqs. bietet, eine Lesart, die auch Agroecius gekannt hat: *etsi sine* eqs. Nach den bisherigen Erörterungen ist nicht mehr zugänglich, die echte Lesart in *GE* einfach als Zufallsprodukt zu bezeichnen<sup>2</sup>.

Ist es also ausgeschlossen, dass *GE* aus dem Parisinus abzuleiten sind, so bleibt nur die andere Möglichkeit übrig, dass sie neben ihm eine selbständige Ueberlieferung darstellen. Man hat einen Mittelweg einschlagen wollen, um dieser Notwendigkeit zu entgehen, und hat angenommen, dass die Vorlage von *GE* zwar aus *P* abgeschrieben, aber nach einer anderen Handschrift korrigiert sei. Aus dieser seien die echten Lesarten übernommen, die *GE* bieten und die sich nicht als Konjekturen kurz abtun lassen, zB. Sest. 10 *puerilis G* (als Tradition bestätigt durch den Bobbienser Scholiasten): *virilis P* u. a.<sup>3</sup>. Als Beweis dafür führt der neueste Vertreter dieser Hypothese, Peterson (l. l. p. IX) Stellen wie dom. 47 an, wo anstatt *legum scriptor* in *G* steht: *legum scripturae vel scriptor* (ähnlich dom. 61 *nec communium*

<sup>1</sup> Es wäre auch denkbar, dass *atque etiam* auf eine Doppellesart *atque + et* zurückginge, wie der Guelferbytanus I Div. in Caec. 8 hat (hierüber Madvig *opusc. acad.* I 1834 p. 333 = <sup>2</sup>1887 p. 271).

<sup>2</sup> Im übrigen halte ich hier die Ueberlieferung für richtig. Müller bemerkt: *facile esse dicit Cicero petulanter maledicere illi aetati atque etiam illi dignitati ita ut maledicta (de fictis enim maledictis, non de veris criminibus agitur) argumentum habeant, etiamsi culpa nulla suspicio subsit*. Aber weder *etiam* (vor *isti dignitati*) noch *etiamsi* verträgt sich mit dem richtig entwickelten Gedanken.

<sup>3</sup> Weitere Beispiele bei Madvig *Opusc. acad.* I 1834 p. 423 (= <sup>2</sup>1887 p. 349), die Peterson wiederholt: *M. Tulli Ciceronis orationes post reditum* usw. (1911) p. VIII. Madvig urteilt übrigens richtig über *G*.

*hostium vel omnium G* statt *nec omnium hostium*). Hier sind Schreibfehler in der Vorlage durch Beifügung der echten Lesart korrigiert gewesen und von *G* in den Text aufgenommen worden. Dass diese Korrekturen auch nur aus einer anderen Quelle stammen, als der Handschrift, aus der die Vorlage abgeschrieben war, ist nicht erweisbar. Sonst müsste man Aehnliches auch für die gemeinsame Urquelle von *PGE* annehmen wegen *har. resp. 23 terram non tenuit aut tensam* (der Archetypus also *terram tensam*). Interessant ist die erste Variante *legum scripturae vel scriptor*; sie weist wohl auf die Schreibung *scriptur* hin. Diese barbarische Orthographie ist in nachkarolingischer Zeit mindestens sehr unwahrscheinlich<sup>1</sup>. Die Spaltung von *P* und *GE* ist also erheblich weiter zurückzudatieren als man bisher anzunehmen geneigt war<sup>2</sup>.

Darauf führen auch die Lücken, die *G* und *E* Cael. 38 haben. Hier ist in *G*<sup>1</sup> ausgelassen: *fili . . . defenderet*, in *E*: *se non facile . . . aliqua*. Da der Ausfall durch ein Homoioteleuton nicht erklärt werden kann, müssen wir versuchen, andere Gründe dafür zu finden. Dass die Lücken auch nicht wegen Undeutlichkeit der Vorlage entstanden sind, lehrt der verschiedene Umfang. So sehe ich kaum einen anderen Weg, als das Ueberspringen von Zeilen anzunehmen. Das beiden Handschriften fehlende Mittelstück enthält 21 Buchstaben, vorher fehlen in *G* 42 (oder 41) Buchstaben, darnach in *E* 42 Buchstaben. Das Bild der Quelle wäre also etwa so gewesen:

1 *fili causa est expeditis*

2 *sima quid enim esset in quo*

3 *se non facile defenderet*

4 *nihil iam in istam mulie*

5 *rem dico sed si esset aliqua*.

Da wäre also in *G* Zeile 1—3, in *E* Zeile 3—5 übersprungen. Zeilenlänge von 20—22 Buchstaben deutet aber auf Einteilung

<sup>1</sup> Aehnlich ist die Variante dom. 22 zu beurteilen: *uteretur P* (recte): *ut praetor GME*. Auch die Verlesung des *e* zu *p* weist auf vorkarolingische Schrift, wahrscheinlich Unziale.

<sup>2</sup> Ein paar weitere Beispiele für die Selbständigkeit von *GE* gegenüber *P*, die durch äussere Zeugnisse gesichert werden. Cael. 13 *audaciter* Clun. *GE*: *audacter PH* (cf. Hey, *Thes. ling. lat.* II 1248, 81) 47 *si se* Arus. GLVII 465 *GE*: *si sese P* falsch. 51 *L. Lucei P<sup>2</sup>GEH*: *Lucei P<sup>1</sup>Σ*. 54 *M. Caelio ΣP<sup>2</sup>G*: *Caelio P<sup>1</sup>EH*.

des Schriftraumes in Kolumnen<sup>1</sup> und führt ebenso über *P* hinaus<sup>2</sup>.

Einen weiteren Beweis dafür, dass *GE* nicht aus *P* stammen, liefern die Missverständnisse, denen die bekannte insulare Abkürzung von *autem* ausgesetzt gewesen ist. Da diese den kontinentalen Schreibern fremd war, erklärten sie in vielen Fällen das ihnen unbekannte Zeichen falsch, indem sie es mit den ihnen geläufigen Kürzungen von *enim* und mehreren Formen des Pronomens *hic* verwechselten. Nicht selten wurde auch das fremde Zeichen, dessen Buchstabenwert nicht erkannt wurde, einfach ausgelassen. Belege für diese Tatsachen bietet die Ueberlieferung der ciceronischen Reden des Pariser Corpus in Menge. Ich beabsichtige nicht, sie alle aufzuzählen, will aber doch wenigstens durch einige Beispiele die nicht genügend gewürdigte Tatsache beleuchten:

- p. red. sen. 22 *autem PGH : enim E<sup>1</sup> : aut E<sup>2</sup>*  
 26 *autem PG : hi E<sup>1</sup>*  
 30 *autem PG : haec E<sup>1</sup>*  
 31 *autem PG : enim E*
- p. red. pop. 10 *autem PEV : hoc G : om. S*  
 dom. 72 *autem P : om. G*  
 80 *autem PV : om. GM*  
 82 *autem PGV : huius M*  
 107 *autem Klotz : enim GMV : om. P*  
 113 *autem Klotz : .H. G : //, P : hunc M*
- Sest. 22 *autem P : hoc G*  
 127 *autem P : h̄ G*  
 138 *autem P : haec G*
- Vatin. 10 *autem PG : huius E*  
 20 *autem PG : huius E*  
 41 *autem P : huius GE*
- Cael. 50 *autem Cluniac. : om. PGE*  
 64 *autem G : enim E : hoc PH : ad hoc Σ<sup>3</sup>*

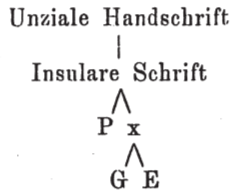
<sup>1</sup> Der von Peterson entdeckte Cluniacensis der Verrinen, Catinarien usw. hat zB. 2 Kolumnen mit 22–27 Buchstaben auf der Zeile.

<sup>2</sup> Derartige Rechnungen werden natürlich um so unsicherer, je grösser das in Betracht kommende Stück ist. So will ich nur auf das ähnliche Verhältnis Cael. 16 hinweisen, wo *G* auslässt *et de criminibus . . . ambitus*, *E* ausserdem das folgende bis *ipse*; das könnten 7+3 Zeilen sein.

<sup>3</sup> *fuertant autem rogati, fuerant ad hanc rem collocati* (wobei *ad hanc rem* ἀπὸ κοινοῦ steht; *ad hoc* wäre daneben unpassend).

Balb. 41 *autem P: hoc G<sup>1</sup> (per compendium) E*  
*ibid. autem PG<sup>2</sup>: hoc G<sup>1</sup> (per compendium) E.*

Aus dieser langen und nicht vollständigen Uebersicht ergibt sich, dass besonders in den Handschriften *GE* insulare Abkürzung viel Verwirrung angerichtet hat. Auch deswegen ist es unmöglich, sie aus *P* herzuleiten, um so mehr, als ja *P* selbst von derartigen Irrtümern nicht frei ist und so bezeugt, dass die Ursache davon weiter zurückliegt. Dass die Irrtümer in *P* seltener sind, als in *GE*, erklärt sich wohl einfach daraus, dass *P* geschrieben ist zu einer Zeit, als die insulare Schrift auch den festländischen Schreibern noch nicht so ungeläufig war, wie zur Zeit als *GE* geschrieben wurden. Das Verhältnis dieser Handschriften wäre also so zu denken:



Nicht berücksichtigt habe ich bisher den zuerst von Baehrens für die Caeliana herangezogenen Harleianus 4927 *H*, den die englischen Herausgeber weiter ausgenutzt haben. Baehrens war geneigt, *H* neben *P* als unabhängigen Vertreter einer anderen Familie anzuerkennen. *H* hat in der Tat manche gute Lesart, die sich in *P* nicht findet, und so ist diese Wertschätzung begreiflich. Namentlich schien für seine Unabhängigkeit die Tatsache zu sprechen, dass die Umstellung der § 27—36 nach § 17, die offenbar in *FGE* auf Vertauschung zweier Quaternionen zurückgeht, sich in *H* nicht findet. Indes lehrt die genauere Betrachtung einzelner Lesarten von *H*, dass diese Handschrift kontaminiert ist, ebenso wie die jungen Handschriften, von denen ein besonders schlagendes Beispiel (Cael. 24) erörtert ist<sup>2</sup>.

Man vergleiche: dom. 42 *funus te Pmg V: funeste P<sup>2</sup>GM: funeste funuste H.*

Cael. 65 *magis ΣP<sup>1</sup>: meliori P<sup>2</sup>GE: meliori magis H<sup>3</sup>.*

<sup>1</sup> Revue de philol. VIII (1884) p. 33 sq.

<sup>2</sup> Ein anderes. Cael. 52 *sumeret Σ (recte): tum iret P<sup>2</sup>GE: tum sumeret S.*

<sup>3</sup> In der Caeliana scheint die zweite Quelle der Tradition von *H* und den sich ihm anschliessenden jungen Handschriften der Clunia-

Selbständige, auf Tradition beruhende Lesarten sind mindestens sehr spärlich. In ihnen berührt sich *H* gewöhnlich mit den jungen Handschriften. Doch scheint das Verhältnis für die verschiedenen Reden verschieden zu sein. Aber besonders in denen, wo der Cluniacensis versagt, scheinen die Abweichungen von *PG* durchgängig auf Interpolation oder Konjektur zurückzugehen, vgl. dom. 96 *unius discessu PG : meo discessu H.*

Vatin. 28<sup>1</sup> *illis clarissimis GE : illius clarissimis P : illius familiarissimis viris clarissimis<sup>2</sup> H.*

Jedenfalls ist den Sonderlesarten von *H* gegenüber die grösste Skepsis am Platze.

Dass *P*<sup>2</sup> willkürliche Aenderung an dem vorgefundenen Texte vorgenommen hat, ist schon durch einige Beispiele belegt. Seine Korrekturen sind also in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Dass sie oft auf handschriftlicher Tradition beruhen, lehren die Ergänzungen der Lücken von *P*<sup>1</sup>, von denen selbst Halm einige aufzunehmen sich entschliessen musste. Aber nicht selten sind die Aenderungen von *P*<sup>2</sup> auch ganz willkürliche Konjekturen:

Sest. 28 *qui me G* richtig : *quine P*<sup>1</sup> mit Schreibfehler, woraus *P*<sup>2</sup> ganz unpassend *qui sine* macht.

Sest. 64 *quae P*<sup>1</sup> : *qua G* : *quare P*<sup>2</sup> falsch.

dom. 91 *vis inti*<sup>3</sup> *privati P*<sup>1</sup> : *vis privati GMV.* (mit Unterdrückung der unverständlichen Reste) : *vis intima privati P*<sup>2</sup>*H,* eine kecke Interpolation.

Aber selbst auf *P*<sup>1</sup> ist kein unbedingter Verlass. Auch hier begegnen wir willkürlichen Aenderungen. dom. 16 *possem aliquid in ea re necne ratio non habebatur* hat Garatoni überzeugend hergestellt. Die Handschriften bieten folgendes:

*G* : *in ea re . . . . ratio* mit sorgfältiger Aussparung der Lücke, was sonst in *G* selten geschehen ist.

*P* : *in ea regeneratio.*

censis zu sein. Darauf wird es also wohl beruhen, dass die Umstellung in der Caelianiana sich nicht findet. Die Lücke in der Vatiniana (§ 4), die im Cluniacensis nicht gestanden hat, ist in *H* nicht ausgefüllt.

<sup>1</sup> *illis clarissimis Paulis Maximis Africanis* richtig Halm. Naugerius Konjektur *illis viris clarissimis*, die Müller und Peterson im Texte beibehalten, beruht auf der Lesart der interpolierten Handschriften.

<sup>2</sup> oder *clarissimis viris*. Aus Petersons Apparat ist das nicht deutlich zu entnehmen.

<sup>3</sup> Hierin erkannte Baiter unzweifelhaft mit Recht Reste des Namens des Tib. Gracchus.

*H*: in *ca re gerenda* (ohne *ratio*) mit ganz willkürlicher Aenderung.

Hier sind also in *P* die überlieferten Buchstabenreste keck verbunden ohne Rücksicht auf den Sinn, und ein Schreiber hat selbständig nachgeholfen, wo die Ueberlieferung versagte. Aehnlich liegt die Sache p. red. sen. 9:

*V cinnano* richtig.

*P*<sup>1</sup> *germano*.

*P*<sup>2</sup>*mgG cesonino* (-*ni H*) (der Name wohl aus § 13 entnommen).

Das hier sowohl *P*<sup>1</sup> wie *P*<sup>2</sup> willkürliche Aenderungen bieten, liegt auf der Hand. Der Archetypus von *P*<sup>1</sup>*P*<sup>2</sup>*G* scheint *cenmano* gehabt zu haben. Aber dass nicht erst der Schreiber *P*<sup>1</sup> selbst diese Interpolationen vorgenommen hat, scheint sich aus dom. 47 zu ergeben, wo für *o caenum* von *I*<sup>1</sup>*G* geschrieben ist *occanum*, was *P*<sup>2</sup> zu *ocenum* verbessert (ebenso *H*).

Offenkundig interpoliert ist *P* auch dom. 140, wo die mangelnde Erkenntnis der handschriftlichen Beziehungen die Herausgeber irreführt hat. *G* hat richtig: *delatum est ad vos, pontifices, et post omnium sermone celebratum* eqs. In *P* steht: *delata tum sunt . . . celebrata*. Das ist entstanden aus folgender Schreibweise:

*ta sunt*

*delatumst.*

So erledigen sich die Konjekturen von Müller: *delata tum res est . . . et . . . celebrata* und von Peterson: *delata tum sunt ea . . . et . . . celebrata*. Die Stelle lehrt aber, dass die ungewohnte Schreibweise zu willkürlicher Aenderung Veranlassung gegeben hat<sup>1</sup>.

Lehrreich ist auch Sest. 29 *quae* (familiaritas) *mihî cum patre eius erat*. Statt dessen hat *P* *quae mihî cum fratre cum patre eius erat*. Die Entstehung dieser Lesart klärt *G* auf, wo statt *mihî cum patre* steht:

*cum fratre mihî vel compare cum patre*.

Das deutet auf folgende Lesart in der gemeinsamen Quelle von *PG*:

*cum fratre vel cum patre*  
*mihî compare*

<sup>1</sup> Aehnlich erklärt sich dom. 98 *divina est G*: *divina P*: *divina sit MV* aus *divinast*. Vgl. Cael. 66 *traducta sunt est T*. 69 *obscurissima est Halm*: *obscurissima sit codd*.

In *P* ist also nur die Korrektur, die Richtiges und Falsches vereinigt und sich dadurch als Konjekturerweist, abgeschrieben, *G* hat sowohl die verderbte Lesart, wie die Emendationsversuche in den Text aufgenommen.

So ist also selbst gegenüber dem Parisinus bei all seinen Vorzügen doch Vorsicht geboten. In manchen Fällen hilft *G* und neben ihm *E* das Echte wiederzugewinnen. Auf *G* und ebenso auf *E* kann demnach der Herausgeber unter keinen Umständen verzichten.

Dass die Trennung der Familie des Parisinus — denn so darf man trotz der Selbständigkeit von *GE* sich ausdrücken — von der des Cluniacensis in ziemlich früher Zeit erfolgt ist, ergibt sich aus der Art einiger Varianten, die Majuskelkorruptelen voraussetzen:

Cael. 71 *aeraria*  $\Sigma$  : *afraria* *PGEH*  
74 *sed abit* *PGEH* : *sedaret*  $\Sigma$ .

Noch deutlicher spricht folgende Differenz:

Cael. 32 *fratrem*  $\Sigma$  Sacerd. GLVI 468, 26 :  
*fratre* *PGEH* Rufin. RL 40, 16.

Das ist keineswegs bedeutungslos. Denn es lehrt uns, dass wir, wo beide Familien übereinstimmen, den Text des ausgehenden Altertums besitzen. Leider sind wir in dieser glücklichen Lage nur für die Caeliana und auch da nur unvollkommen, da uns der Cluniacensis nicht mehr selbst vorliegt. Immerhin können wir als wahrscheinlich ansehen, dass auch für die sonst im Cluniacensis und anderwärts erhaltenen Reden die Trennung früh stattgefunden hat, und dass also für die Cluentiana und Miloniana dasselbe gilt wie für die Caeliana.

Aber wir sind ja über den Cluniacensis nur unvollkommen orientiert, und es scheint mir sehr gewagt, aus dem Fehlen von Randnoten im Paris. 14 749 ( $\Sigma$ ), deren Ursprung aus dem Cluniacensis sicher steht, auf Uebereinstimmung des Textes dieser Handschrift mit der alten Handschrift zu schliessen. Ein argumentum ex silentio ist bei einer alten Kollation ja viel bedenklicher als bei einer modernen. Ich glaube, es lässt sich für eine Stelle wahrscheinlich machen, dass  $\Sigma$  nicht unbedingt zuverlässig ist.

F. Schoell<sup>1</sup> hat sicher Recht, wenn er an den Worten Cael. 30 *aurum sumptum a Clodia, venenum quaesitum quod Clodiae dare-*

<sup>1</sup> l. l. p. 552.

*tur dicitur* Anstoss nimmt. Er hebt klar hervor, dass Cicero erst allmählich auf Clodias Namen zusteuert, dass er ihn erst erraten lassen will, ehe er ihn nennt. Dieser Effekt geht verloren, wenn gleich im Anfang die Tatsachen und die Person, um die es sich handelt, plump erwähnt werden. Schoell tilgt also den ausgeschriebenen Satz als Interpolation. Nun fehlt aber in der Wolfenbütteler Handschrift das Stück: *aurum . . . daretur*. Dass wie sonst in den jungen Handschriften<sup>1</sup> auch in dieser Einwirkungen des Cluniacensis sich finden, lehrt besonders die Lesart *ut dicitur* (statt des einfachen *dicitur*, was in der Familie des Parisinus steht); diese ist durch  $\Sigma$  als aus dem Cluniacensis stammend bezeugt. Nehmen wir noch dazu, dass im Parisinus (nach Halms Zeugnis von erster Hand) die Worte *a clodia . . . daretur* teils auf Rasur, teils über der Zeile geschrieben sind, so erkennen wir, dass wir es hier nicht mit einer allen Handschriften gemeinsamen Interpolation, die ja aus der Zeit vor der Trennung der Handschriftenfamilien stammen müsste, zu tun haben. Denn der Zustand der Stelle in *P* weist darauf hin, dass das nachgetragene Stück nicht in eine ausgesparte Lücke eingetragen, sondern während des Schreibens vom Schreiber als Bestand des Textes anerkannt worden ist. Wir dürfen daher vielleicht vermuten, dass es auch in der Vorlage von *P* nicht im Texte stand, sondern dass diese es nur am Rande kannte. *aurum sumptum a Clodia, venenum quaesitum quod Clodiae daretur* ist also lediglich eine Inhaltsangabe der folgenden Abschnitte, die in der Mehrzahl der Handschriften ebenso in den Text geraten ist, wie zB. bei Caes. Gall. I 13, 3 die Notiz: *Legati ab helvetiis ad caesarem missi pacem petitem cum denuntiatione terroris* ( $\alpha\rho$ , om. recte  $\pi$ ).

Aber alle diese äusseren Verdachtsmomente richten sich nur gegen die Worte *aurum . . . daretur*. Will man also mit Schoell *aurum . . . dicitur* als Interpolation tilgen, so beraubt man sich der äusseren Beglaubigung, die ja nicht erforderlich ist für eine Athetese, aber doch eine willkommene Bestätigung bietet. Ich glaube indes, dass wir einen besseren Sinn gewinnen, wenn wir *ut dicitur*<sup>2</sup> beibehalten: *sunt autem duo crimina, auri et veneni, in quibus una atque eadem persona versatur*<sup>3</sup>, *ut dicitur*.

<sup>1</sup> Siehe oben p. 361.

<sup>2</sup> Schoell kannte nur *dicitur* (ohne *ut*) als Ueberlieferung. Erst durch  $\Sigma$  ist *ut* als alte Tradition gesichert.

<sup>3</sup> *versatur P* ist gewiss richtig überliefert. *urg(u)etur GE* ist durch

So wird die allmähliche Führung des Gedankens auf Clodias Person besser vorbereitet, als durch das eine positive Gewissheit schon jetzt bezeichnende einfache Verbum *versatur*. So scheint an dieser Stelle der Zusatz nicht der gesamten Ueberlieferung eigen, und ihre Klarlegung brachte eine sichere Entscheidung. Gleichzeitig erkennen wir aber, dass wir auch nach der Entdeckung der Ableger des Cluniacensis in den Randnotizen der zweiten Hand des Parisinus 14749 (Σ) und den Exzerpten des Bartolomeo da Montepulciano auf die jungen Handschriften nicht ganz verzichten können.

Wo uns die Kontrolle des Cluniacensis fehlt, wo wir auf die Familie des alten Parisinus allein angewiesen sind, sind wir wesentlich schlechter dran. Um so mehr müssen wir die Nebenüberlieferung der Testimonia ausnutzen, die zur Kontrolle dienen kann. Auch in dieser Hinsicht ist noch nicht überall das letzte Wort gesprochen.

dom. 22 handelt von einem Briefe Cäsars an Clodius, den dieser in öffentlicher Volksversammlung verlesen hatte, um Cäsars Einverständnis mit seinem Vorgehen gegen Cato zu beweisen. *gratulari tibi quod M. Catonem a tribunatu tuo removisses et quod eidem in posterum de extraordinariis potestatibus libertatem admises*. Cicero kritisiert diesen Brief: *quas aut numquam tibi ille litteras misit, aut si misit, in contione recitari noluit*. Es ist auffallend, dass die Herausgeber sich bei der verschrobenen Wortstellung des ersten Kolons beruhigt haben. Die Bedenken müssen um so stärker sein, als ja Rufinian RL 41,3 die Stelle in stark abweichender Fassung zitiert, wovon freilich weder bei Müller noch gar bei Peterson etwas Ordentliches notiert ist<sup>1</sup>. Das Zitat soll als Beispiel einer ἀπορία dienen:

ἀπορία eadem est et διαπόρησις, *addubitatio quaedam, cum simulamus quaerere nos, unde incipiendum, ubi desinendum, quid potissimum dicendum, an omnino dicendum, cumque artificialiter simulamus nos ibi*<sup>2</sup> *res invenire, non paratos venisse.*

Buchstabenverlesung entstanden (Verwechslung von (r)s und g bei insularer Schrift). Baehrens' Konjektur *vocatur* ist ganz unglücklich, Schoells Vorschlag *persona inducitur* erledigt sich durch die Lesart *ut dicitur*.

<sup>1</sup> Sie begnügen sich, daraus eine einzige Variante (*protulisti* statt *finxisti*) zu zitieren, wahrscheinlich weil Baiter *protulisti* aufgenommen hatte.

<sup>2</sup> D. h. an Ort und Stelle im Augenblick des Sprechens.

*Cicero in Verrem: quem? quemnam? recte admones: Polyclitum esse dicebant. Et de domo sua apud pontifices: tibi litteras ille misit? quas? aut numquam misit aut si misit in contione recitari noluit. itaque sive ille misit sive tu protulisti, certe consilium tuum de honore Catonis nudatum est.*

Quintilian, mit dem die theoretische Erörterung aufs engste im Wortlaut übereinstimmt, hat die Beispiele Rufinians nicht, sondern führt aus einer Fülle ihm vorliegender Beispiele eines an<sup>1</sup>. Woher also auch Rufinian die Beispiele entnommen hat, jedenfalls enthielt sein Text von dom. 22 (oder der seiner Quelle) eine Frage. Der in unseren Cicerohandschriften überlieferte Text enthält keine, wohl aber eine sehr unbeholfene Wortstellung. Grund genug, die Lesart Rufinians genauer zu erwägen. Es muss auffallen, dass Cicero so ohne weiteres die Existenz des Briefes leugnet, und dass *quas* sich auf das sehr weit entfernte, am Anfange des Paragraphen stehende *litteras* zurückbezieht. Beides ist nicht sehr geschickt. Beides wird vermieden durch die Fassung der Stelle bei Rufinian. Cicero fragt erstaunt: *tibi ille litteras misit?* dann weiter *quas?* und nun erst, als Clodius sie nicht vorweisen kann, kommt Cicero der Gedanke, der Brief sei vielleicht erschwindelt<sup>2</sup>; nun erst schliesst er: *aut numquam misit aut si misit, in contione recitari noluit*<sup>3</sup>. In dieser Fassung ist alles klar, alle Anstösse, die der Cicerotext bietet, sind beseitigt. Es kann wohl kein Zweifel sein, dass Rufinian den echten Text erhalten hat.

Es bleibt nur noch die Frage: wie ist in den Handschriften die Verderbnis entstanden? Sie ist nicht so schlimm, wie es auf dem ersten Blick erscheint: *tibi ille litteras misit* (21 Buchstaben, also wohl eine Zeile) war übersprungen und am Rande nachgetragen. Dieser Nachtrag wurde an falscher Stelle eingeschoben, indem man *misit* als das Stichwort auffasste, das den Platz, für den der Nachtrag bestimmt war, bezeichnen sollte, ein sehr ver-

<sup>1</sup> inst. IX 2, 19 *cuius modi exemplis plena sunt omnia, sed unum interim sufficit* (folgt Cluent. 4).

<sup>2</sup> In Wirklichkeit zweifelt natürlich der Redner nicht an der Echtheit, aber er will bei den Hörern wenigstens daran erinnern, dass man Clodius den Schwindel zutrauen könne.

<sup>3</sup> *<quas>* schiebt Halm vor dem ersten *aut* in der Ausgabe des Rhetors ein. Ich bezweifle, dass man an die Frage *quas?* ein Kolon wie das folgende durch relativen Anschluss anknüpfen kann. Halm stand offenbar unter dem Einflusse des Cicerotextes.

breiteter Schreibgebrauch, der später zu vielen Irrtümern Anlass gegeben hat.

Wenn Rufinian also hier das Echte bewahrt hat, so brauchen wir seinen sonstigen Text nicht ohne weiteres zu billigen. Schon ob er mit *itaque* Recht hat, ist mehr als unsicher. Denn eine Begründung enthält das Folgende nicht; das von Ernesti aus dem überlieferten *aut* hergestellte *at* ist durchaus erforderlich. Ebenso ist mir das Verbum *protulisti* zweifelhaft. Nur das ungerechtfertigte Misstrauen gegen alles, was nicht von *P*<sup>1</sup> herrührt, konnte Baiter veranlassen, es aufzunehmen. *finxisti* hat *P*<sup>2</sup> auf Rasur<sup>1</sup>, ebenso *GV*, und *misisti* in *M* ist auch nur eine Korruptel von *finsisti*. *finxisti* verdient aber entschieden den Vorzug vor *protulisti*. Zu diesem würde man notwendig die Angabe der Quelle erwarten: *de tuo protulisti* oder etwas Aehnliches. Ausserdem bezeichnet *ingere* den erforderlichen Begriff viel klarer und schärfer als *proferre*. Auch passt das betonte *tu* nur zu *finxisti*: mag Cäsar der Verfasser sein oder *du*<sup>2</sup>. In Einzelheiten also erweist sich die handschriftliche Tradition hier als sorgfältiger als das Zitat. Aber in der Hauptsache hilft uns dies eine Schwierigkeit überwinden, die wir sonst höchstens hätten erkennen, aber kaum beseitigen können.

Ein Zitat hilft uns auch an einer anderen Stelle derselben Rede. Cicero spricht von der Teuerung, für die Clodius und seine Spiessgesellen ihn verantwortlich machten. Da heisst es nach dem hoffnungslos verderbten Schluss des zehnten Paragraphen<sup>3</sup>:

*frumentum provinciae frumentariae partim non habebant,  
partim in alias terras, credo propter varietatem venditorum  
miserant, partim quo gratius esset tum cum in ipsa fame*

<sup>1</sup> Halms Angabe, dass *finxisti* von viel jüngerer Hand herrühre, muss irrig sein, da *finxisti* auch im Bernensis steht, der nur die alten Korrekturen kennt. Sollte Halm trotzdem Recht haben, so müsste eben auch *finxisti* vor der Rasur dagestanden haben.

<sup>2</sup> *misisse finxisti*, wie Lange will, ist deswegen zu verwerfen, weil es den Gedanken abschwächt, Cicero wirft dem Clodius direkt eine Fälschung vor. Auch *factas protulisti* (so Serruys) macht etwas Unwesentliches zur Hauptsache.

<sup>3</sup> Sicher scheint mir nur zu sein, dass am Schlusse *putarunt* oder *putarint* zu lesen ist. Die zweite Person des Singulars, die gewöhnlich statt des überlieferten *putavit* eingesetzt wird, ist unmöglich, weil *qui* = *tui* ist. Von Clodius selbst könnte es höchstens heissen: *qui te renovare posse putasti*, nicht *te renovaturum*.

*subvenissent, custodiis suis clausum continebant, ut subito novum mitterent.*

Einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung des Echten hat Madvig getan<sup>1</sup>, der als Subjekt der Kola vom zweiten *partim* an *venditores* erkannte und aus *varietatem* das sehr passende *caritatem* herstellte<sup>2</sup>. Aber es bleibt ein Anstoss bestehen in dem letzten Kolon: *ut subito novum mitterent* 'damit sie plötzlich neues Getreide schicken könnten'. Kann *novus* so gebraucht werden? Wann wollen sie ihre Vorrathshäuser entleeren? Durch einen plötzlich gesteigerten Import würden sie jedenfalls keinen vorteilhafteren Absatz erzielen, sondern einen Preisabschlag, würden also schlechte Geschäfte machen. Und auch wenn wir den Satz ironisch auffassen — 'sie halten die Lieferungen zurück, um billiger zu verkaufen' —, ist der Sinn nicht befriedigend: weder *subito* noch *novum* ist damit erklärt.

Von Wichtigkeit ist hier das Zeugnis des Arusianus Messius (GL VII 509, 4), der als Beleg für *sub* c. acc. die Stelle in etwas verkürzter Form zitiert: *frumentum provinciae, quod gratius esset cum ipsa fame subvenisse, custodiis suis clausum continebant, ut sub novum mitterent*. Die mechanische Erklärung des Grammatikers<sup>3</sup> hilft uns nicht viel weiter. Doch scheint das vorausgehende Beispiel für denselben Gebrauch darauf hinzudeuten, dass *sub* temporal aufgefasst werden soll: *sub novum* (scil. frumentum): 'unmittelbar vor der neuen Ernte'<sup>4</sup>. Da ist naturgemäss der höchste Preis zu erzielen, weil die Vorräte am weitesten aufgezehrt sind. Es fragt sich nur, kann *sub novum frumentum* in jenem Sinne gedeutet werden. Verwandt ist jedenfalls der Gebrauch der Präposition bei Cic. ad Q. fr. II 1, 1

<sup>1</sup> *Adversaria* II (1873) p. 215.

<sup>2</sup> Halm's Konjektur: *aviditatem* ist wesentlich schlechter: es müsste mindestens *avaritiam* heissen, wie Graevius vorgeschlagen hatte. Aber dieses würde nur auf den letzten Teil, die Zurückhaltung des Getreides in den Depots, passen, nicht auf den Verkauf in andere Länder. Oder kann *propter varietatem venditorum* etwa heissen: wegen der Wandelbarkeit, Inkonsequenz der Verkäufer? Dann würde *provinciae* auch im zweiten Teile des Satzes Subjekt bleiben, was nicht unmöglich ist.

<sup>3</sup> *sub hanc rem pro per hanc rem*: Verg. *Aen.* I (662): *et sub noctem cura recursat*.

<sup>4</sup> Diese Erklärung hat mein Grossvater Reinhold Klotz in der zweiten Ausgabe des Teubnerschen Cicero gegeben (II 2 1866 p. LXXX). Von den neueren Herausgebern ist ihm niemand gefolgt, freilich hat auch keiner eine Erklärung von *subito* gegeben.

*senatus fuit frequentior quam putabamus esse posse mense Decembri sub dies festos* (unmittelbar vor den Feiertagen). Und weiter: kann *sub novum (frumentum)* 'kurz vor der neuen Ernte' bedeuten? Dafür weiss ich allerdings keine Beispiele und Analogien anzuführen. Immerhin scheint es mir nicht unmöglich.

Ich schliesse die Behandlung einiger anderer Stellen der beiden Reden *pro Caelio* und *de domo sua* an, aus denen unsere Beispiele entnommen waren, wo mir das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein scheint.

Cael. 8 *illud tamen te esse admonitum volo primum qualis es talem te existiment, ut quantum a rerum turpitudine abes, tantum te a verborum libertate seiungas; deinde ut ea in alterum ne dicas, quae cum tibi falso responsa sint, erubescas.*

Mit väterlichen Worten ermahnt Cicero den jungen Atratinus, über seinem guten Ruf zu wachen. Da die Worte so, wie sie in der Familie des Parisinus stehen, und wie ich sie angeführt habe, keinen Sinn ergeben, wollte Schoell<sup>1</sup> *qualis . . . existiment* als eine vom Rande eingedrungene Bemerkung tilgen. Die Anstösse sind augenscheinlich: besonders betont Schoell mit Recht, dass zwischen den beiden die Aufzählung gliedernden Partikeln *primum . . . deinde* ein Stück ohne eine solche unmöglich ist. Etwas verändert ist die Sachlage dadurch, dass die Worte *omnes esse*, die bisher auf der Autorität der Wolfenbütteler Handschrift beruhten<sup>2</sup>, durch  $\Sigma$  auf den alten Cluniacensis zurückgeführt worden sind, der auch *ut qualis* bietet, was schon Lambin gebilligt hat. So liest denn auch Clark, ohne vom Cluniacensis abzuweichen: *primum ut qualis es talem te omnes esse existiment*, während van Wageningen Schoell folgt. Aber auch nach diesen Ergänzungen ist der Satz an seiner Stelle nicht möglich. Denn es ist ein Unding, jemanden aufzufordern, dass andre etwas meinen. Dies erkannte Halm. Aber auch sein Vorschlag: *talem te <velis homines> existiment* befriedigt nicht, zumal da er nun durch den Cluniacensis widerlegt ist. Dasselbe gilt von Franckens Konjektur (l. l. p. 206): *talem <fac aliū> te existiment*, die überdies das ganze Satzgefüge sprengt, weil dann wieder die beiden folgenden *ut* nicht von *admonitum velim* abhängen können<sup>3</sup>. Nur

<sup>1</sup> l. l. p. 555.

<sup>2</sup> *homines esse* hatte indes schon Halm aus dem Coloniensis (= H) notiert.

<sup>3</sup> Auch Baehrens Konjektur l. l. p. 41 *talem te existiment <ut cures tum> ut quantum* eqs. ist aus mehreren Gründen verfehlt.

diese haben also unmittelbare Beziehungen zu *admonitum velim*; der Satz *ut . . . existiment* lässt sich nicht damit verbinden. Aber ihn darum tilgen, das heisst den Knoten zerhauen, der zu lösen ist. Denn es ist bedenklich, weil ja im folgenden Paragraphen 9 *tantum sit quantum vos existimatis (-elis Ernesti falsch)* gerade auf unsern Satz zurückgewiesen wird. Fassen wir das *ut* als rein final, so erhält der Satz seine Bedeutung: damit die Welt dich so beurteilt, wie du wirklich bist. Aber dann ist er nach *primum* unmöglich. Alle Bedenken schwinden, wenn wir *primum* vor *ut quantum* stellen. Die Verschiebung ist leicht zu erklären: ein Schreiber setzte bei der Aufzählung die diese ordnende Partikel einfach zum ersten *ut*, weil er die verschiedene Bedeutung der drei *ut* nicht beachtete. Für den Schriftsteller bedeutete dies keine Härte, weil es keinem Römer einfallen konnte, *ut . . . existiment* in gleicher Weise aufzufassen, wie *ut . . . seingas* und *deinde ut . . . dicas*. *talem te omnes esse existiment* hat  $\Sigma$ , der Harleianus *homines* statt *omnes*, was wohl entschieden den Vorzug verdient. Die Stelle würde also zu lauten haben:

*illud tamen te esse admonitum volo, ut qualis es, talem te homines esse existiment, primum ut . . . seingas deinde ut . . . ne dicas* eqs.

Einer kleinen Korrektur scheint mir Cael. 52 *si non dixit, cur dedit? si dixit, eodem se conscientiae scelere devinxit* zu bedürfen. Wenn Caelius der Clodia mitgeteilt hat, dass er das von ihr entlehene Geld verwenden wollte, um einen Mord zu begehen, so ist Clodia mitschuldig an dem Verbrechen. Schwierigkeiten macht die Erklärung des Genetivs *conscientiae*. Hugo Schwarz<sup>1</sup> wollte ihn tilgen. Er bemerkt richtig, dass für Caelius nicht die Mitwisserschaft, sondern die Anstiftung zum Morde in Betracht käme. Das ist richtig, und Müller sucht vergeblich durch eine gewundene Erklärung diesen Sinn dem überlieferten Texte unterzulegen: *conscientiae est 'als Mitwiserin' breviter dictum quasi: eodem se scelere devinxit, ita ut conscientiae scelere se devinciret*. Wir werden uns dabei nicht beruhigen, aber auch das Wort *conscientiae* nicht mit Vollgraff und van Wageningen als Glossem tilgen, weil sonst der Ausdruck dunkel wird, sondern durch den Ablativ *conscientia* eine befriedigende Ausdrucksweise herstellen.

<sup>1</sup> Progr. Hirschberg 1883 p. 10.

Cael. 61 *datum esse* (venenum) *aiunt huic P. Licinio, pudenti adolescenti et bono, Caeli familiari, constitutum factum esse cum servis ut venirent ad balneas Senias; eodem Licinium esse venturum atque iis veneni pyxidem traditurum.*

*huic Σ: hoc PGEH constitutum factum PGEH: constitutum pactum Σ.*

*constitutum factum esse* behalten Müller und van Wageningen bei. Dieser beruft sich auf das folgende *quid attinuerit fieri in eum locum constitutum*. Aber selbst wenn man *constitutum facere* sagen könnte<sup>1</sup>, so wäre doch damit *in eum locum constitutum facere* noch nicht als möglich erwiesen. Daher hat Ernesti *constitutum* hier wohl mit Recht getilgt als Erklärung zu *eum*, nicht minder richtig haben die  $\varsigma$  *fieri in ferri* geändert<sup>2</sup>. Diese Stütze fällt also fort. Es ist aber zehn gegen eins zu weiten, dass bei der Diskrepanz der Handschriften zwischen *pactum* und *factum* jenes das Ursprüngliche ist, schon als *lectio difficilior*. Und so wird es auch hier sein. Nun hat Naugerius *factum* getilgt. Dann wäre also *pactum* (in *PGEH* in *factum* verderbt) als erklärendes Glossem zu *constitutum* zu betrachten. Mir scheint das Umgekehrte richtiger, ich empfehle also *constitutum* zu tilgen.

dom. 52 *quid si eidem negotium dedisses, ut in Asia cistorum flagitaret, inde iret in Hispaniam, cum Romae decessisset, consulatum ei petere liceret, cum factus esset, provinciam Syriam obtineret, quoniam de una re scriberet, una res esset?*

Von nebensächlicher Bedeutung ist es, ob man von den beiden sich anschliessenden Formen *dedisses* und *scriberet* mit den älteren Herausgebern diese oder mit den neueren jene ändert: Sonst wendet sich Cicero direkt in zweiter Person an Clodius, sowohl vor wie nach dieser Stelle. Nur bei der fingierten Wiedergabe seiner Worte *eidem, inquit, utraque de re negotium dedi* kann selbstverständlich die ἀποστροφή von den pontifices nicht durchgeführt werden. So möchte es vorzuziehen sein, *scriberes* zu schreiben, zumal da hier der Irrtum der Schreiber wegen der vorangehenden dritten Person (*inquit*) leichter begreiflich wäre.

<sup>1</sup> Belege finden sich nicht. Das einzige Beispiel, was etwa ähnlich erscheinen könnte, ist Cic. Att. XII 23,3 *rescripsit constitutum se cum eo habere*. Aber hier fasst Gudeman *Theas. ling. lat.* IV 525, 1 offenbar *constitutum* fälschlich als Substantiv auf.

<sup>2</sup> Denn, dass das Gift an den betreffenden Ort gebracht wird, ist wichtig, nicht dass eine Verabredung getroffen wird für jenen Ort.

Direkt unmöglich ist aber *cum Romae decessisset, consulatum ei petere liceret*. Mommsen suchte den Fehler im Verbum *decessisset*, wofür er *redux esset* vorschlug. Das ist nicht wahrscheinlich, weil *decedere* der t. t. für die Rückkehr aus der Provinz nach Ablauf der Amtszeit ist; vgl. Lomatzsch *Thes. ling. lat.* V 121, 69 sq. Dabei ist das Ziel der Reise gewöhnlich als selbstverständlich nicht angegeben<sup>1</sup>: der abtretende Beamte kehrt nach Rom zurück. Daher ist die Konjektur Garatonis, *Romam*, nicht überzeugend, besonders auch, weil man nicht einsieht, wie das richtige und leicht verständliche *Romam* in den falschen Lokativ verändert werden konnte. Ueberhaupt ist ein Zusatz zu *decedere* überflüssig, weshalb auch Lambins Schreibung *inde* (statt *Romae*) unbrauchbar ist, ganz abgesehen von der paläographischen Unwahrscheinlichkeit. *Romae* als Lokativ kann sich nur auf das folgende *consulatum ei petere liceret* beziehen. Da es aber auch hier nicht erforderlich ist — denn unter normalen Verhältnissen muss die Bewerbung an Ort und Stelle erfolgen — so liegt die Annahme nahe, dass *Romae* ein Glossem ist, das für diesen Satz zur Erläuterung bestimmt war, aber in den vorhergehenden versehentlich verschlagen ist.

Da dom. 65 durch starke Verderbnisse entstellt ist, müssen alle Versuche, hier den Wortlaut wiederzugewinnen, problematisch bleiben. Ein neuer Versuch hat seine Berechtigung, da von den bisherigen keiner einen befriedigenden Sinn ergeben hat.

*Cato fuerat proximus. quid ageres non erat ut qui modus moribus fuerat, idem esset iniuriae. quid posses extrudere ad Cypriam pecuniam: praeda perierit, alia non deerit, hanc modo amandas esse.*

Ausser Cicero musste Cato aus Rom entfernt werden. Das erreichte Clodius dadurch, dass er Cato den Auftrag geben liess, Cypren einzuziehen. Seine Erwägungen über die Möglichkeiten, Cato zu beseitigen, schildert der ausgeschriebene Satz. Den Sinn des ersten Teils hat Lambin erkannt, der vorschlug: *quid ageres non erat <nisi> ut qui mihi dux omnibus in rebus fuerat <socius> idem esset iniuriae*. Nicht befriedigend ist *dux* — denn Cato war nicht der Leiter Ciceros gewesen — und dann das matte *omnibus in rebus*. Das erste Bedenken wird beseitigt,

<sup>1</sup> Eine Ausnahme ist Cic. Tim. 2 *qui cum me in Ciliciam proficiscentem Ephesi expectasset Romam ex legatione ipse decedens*. Hier ist der Zusatz *Romam* durch die besonderen Verhältnisse bedingt, wie leicht greiflich ist.

wenn wir nicht (*socius*) im zweiten Kolon einfügen, sondern *modus* in *socius* verändern, wie nach Madvigs<sup>1</sup> Anregung Müller getan hat<sup>2</sup>. Wenn dieser *moribus* zu *laboris* umgestaltet und vor *socius* einfügt *mihi*, so glaube ich dasselbe Ergebnis durch einfachere Mittel erreichen zu können: *qui socius m(eis lab)oribus fuerat*, wodurch überdies noch das Kolon eine vortreffliche Klausel erhält. Nicht befriedigen kann mich der Anfang des Satzes bei Müller: *quid ageres? non erat, ut qui . . . socius . . . fuerat, idem esset iniuriae*, wobei *non erat* wohl 'es war nicht möglich' heissen muss. Madvig lässt *ut* von *ageres* abhängen: *quod ageres, non erat, ut eqs.*, wogegen schon die Wortstellung spricht. Völlig befriedigend und an einer auch sonst durch kleine Lücken beschädigten Stelle probabel scheint mir Lambins *quid ageres non erat (nisi) ut . . .*: 'politische Ziele hattest du nicht, ausser dass du Cato schädigen wolltest'.

Am Schluss hat *P*<sup>1</sup> *hanc modo amandas esse*; für das verdorbene *amandas* hat *P*<sup>2</sup> *amandatas*, *G* *amandato*, ein deutliches Zeichen, dass *P*<sup>2</sup>*G* auf eine ältere Quelle zurückgehen, aus der sie das vortreffliche Verbum *amandare* entnommen haben. *hanc* kann nicht richtig sein, weil ein Femininum nicht in Betracht kommt; *hunc* haben daher schon alte Ausgaben hergestellt. Besser wohl Müller *hinc*, denn die Entfernung von *Rom* ist die Hauptsache: von Catos Person ist ja schon vorher die Rede. Man würde gern eine Möglichkeit finden, die infinitivische Konstruktion, auf die die Ueberlieferung hinweist, beizubehalten<sup>3</sup>. Doch sehe ich keinen Weg und, da die Endung *-as* beim Verbum doch eher auf *-us* deutet als auf *-um*, kann uns Müllers Lesart genügen: *hinc modo amandandus est*.

Es bleibt noch das Mittelstück: *quid? posses extrudere ad Cypriam pecuniam: praeda perierit: alia non deerit*. Mag man *quid? posses* mit Baiter abteilen<sup>4</sup> oder *quid posses?* mit Madvig: beide Male ist der Konjunktiv schwer verständlich. Madvigs Deutung, *quid posses?* als eine in Ciceros Worte umgesetzte

<sup>1</sup> *Adversaria* II 1873 p. 220. Er schlug vor: *quod ageres non erat ut qui laudis socius fuerat eqs.*

<sup>2</sup> Peterson schreibt *qui modus (a)moribus fuerat, idem esset iniuriae* paläographisch sehr einfach. Das ist aber der einzige Vorzug.

<sup>3</sup> Halms Vorschlag: *hunc modo amandares* ist eine blosse Buchstabenkonjektur, bei der der Konjunktiv nicht erklärlich ist.

<sup>4</sup> Dabei ist die Voranstellung von *posses* vor den Infinitiv nicht empfehlenswert.

Aeusserung des Clodius *quid possim?* ist ja nicht unmöglich. Ich glaube aber, man würde *qui posses* erwarten. Der Satz wird sofort klar, wenn wir *si* einfügen: *quid <si> posses extrudere* eqs., eine Ausdrucksweise, für die es der Belege nicht bedarf.

So würde die ganze Stelle also unanstössig sein in folgender Form:

*Cato proximus fuerat. quid ageres, non erat <nisi> ut qui socius m<eis lab>oribus fuerat, idem esset iniuriae. quid <si> posses extrudere ad Cypriam pecuniam? praeda perierit; alia non deerit. hinc modo amandandus est.*

Cicero spricht über die Gesetzwidrigkeit von Clodius Vor- gehen, dom. 77:

*est hoc tribunicium, est hoc populare? quamquam ubi tu te popularem, nisi cum <pro> populo fecisti, potes dicere?*

Clodius kann sich nur dann als Mann des Volkes bezeichnen, wenn er etwas für das Volk getan hat. Der Satz nimmt sich mit all seiner Banalität in der leidenschaftlichen Erörterung merkwürdig aus. Oder soll *<pro> populo* bedeuten: an Stelle des Volkes? Auch dadurch wird die Sache nicht besser. Der Satz ist natürlich ironisch gemeint. Denn es kann Cicero nicht einfallen, Clodius zu loben. Aber dann ist nicht *<pro> populo* zu ergänzen, sondern der Sinn verlangt: *contra populum*; also vielleicht: *nisi cum <quid invito> populo fecisti*. Auch *populo <non iubente>* oder *<volente>* wäre möglich.

dom. 80 ist für die Beurteilung der handschriftlichen Verhältnisse wichtig. Fidulius hatte zuerst nach dem Protokoll seine Stimme gegen Cicero abgegeben, aber behauptet, gar nicht in Rom gewesen zu sein.

*quodsi non fuit, quid te audacius qui eius nomen incideris? . . . sin autem is primus scivit, quod facile potuit <qui> propter inopiam tecti in foro pernoctasset, cur non iuret se Gadibus fuisse, cum tu te fuisse Interammae probaveris.*

Fidulius hatte einen Alibibeweis antreten wollen und behauptet, er wäre nicht in Rom gewesen. Mit einer solchen negativen Behauptung wäre ein Richter nicht zufrieden gewesen, er würde sofort positive Auskunft verlangt haben. Also hat Fidulius seine Unterkunft positiv bezeichnen müssen. In Gades am Ende der Welt soll er gewesen sein, der sich Tag für Tag auf dem Forum herumtrieb. Dann wäre es keine Steigerung, wenn Cicero auf Clodius bekannten Versuch, sein Alibi während des Skandals beim Bonadeafeste nachzuweisen, anspielt. Gegen

Fidulius Schwindel, er habe in Gades genächtigt, fällt Clodius stark ab. Aber auch sonst ist es unwahrscheinlich, dass Fidulius dies behauptet haben sollte. Das wäre ja der reine Hohn gewesen. Also ist Grund vorhanden, an der Richtigkeit des Namens *Gadibus* zu zweifeln. Er ist auch gar nicht überliefert, sondern beruht lediglich auf einer von Ausgabe zu Ausgabe weitergegebenen Konjektur:

*gadiuius PM: gabiüs G: gabinius V.*

Da *V* weder aus *P* noch aus *G* stammt, führen diese Varianten auf folgende Form des Archetypus zurück: *gabiuius* oder *gaviüs*: es ist also *Gabiüs* zu schreiben, wie *G* richtig bewahrt hat. *Gabii*, das 12 bis 13 römische Meilen von Rom entfernt ist, konnte Fidulius als seinen Aufenthaltsort bezeichnen, ohne befürchten zu müssen, sofort wegen Meineids belangt zu werden. So ist auch die Ueberlegenheit des Meisters (Clodius) gewahrt. Er wollte an demselben Tage in Rom und in Interamna gewesen sein.

Die Selbständigkeit von *G* lehrt auch dom. 81:

*quae res municipibus Anagninis multo maiori dolori fuit quam quae idem ille gladiator scelera Anagninae fecerat.*

So der Text bei Baiter und Peterson. *P*<sup>1</sup> hat *anagnis*, was *P*<sup>2</sup> korrigiert. Alle übrigen von Baiter benutzten Handschriften fügen hinzu *ornatissimis*<sup>1</sup>. Darnach schrieb Müller: *municipibus Anagninis ornatissimis*. Dass er das schmückende Beiwort aufnahm, darin hat er gewiss Recht. Es kann unmöglich Glossem sein. Wer sollte es beigelegt haben? Aber auffallend ist dann die Wortstellung. Man erwartet, wenn mich mein Gefühl nicht täuscht, *ornatissimis municipibus Anagninis*. Das deutet darauf hin, dass *Anagninis* ein Glossem ist. Es war wohl im Archetypus über *ornatissimis* geschrieben und hat so dieses in *P* verdrängen können. An der Wortstellung *municipibus ornatissimis* ist kein Anstoss zu nehmen. Aber durch zwei logisch bestimmende, d. h. nachgestellte Adjektiva kann das Substantivum schwerlich bezeichnet werden.

dom. 86: *Caeso ille Quinctius et M. Furius Camillus et*<sup>2</sup> *C.*

<sup>1</sup> Nach Peterson scheint in *H* dies zu fehlen.

<sup>2</sup> *et M. Furius Camillus* hat *P*<sup>2</sup> am untern Rande ergänzt. Bei *C. Servilius Ahala* haben alle Handschriften das falsche Pränomen *M.* Das heisst, im Archetypus war ausgelassen: *Furius Camillus et C.* und am Rande nachgetragen: *et M. Furius Camillus* unter nicht genauer Berücksichtigung des Umfanges der Lücke. So erklärt sich bei *Servilius*

*Servilius Ahala . . . tamen populi incitati vim iracundiamque subierunt.*

*incitati vim* beruht nicht auf Ueberlieferung, sondern auf alter Konjektur. *vim alicuius subire* wird nicht geschützt durch prov. cons. 41: *subire vim atque iniuriam malui*; auch nicht durch Caecin. 100: *qui si in civitate legis vim subire vellent*, da hier *vis* in anderem Sinne gebraucht ist. Das Bild der Ueberlieferung ist folgendes:

*incitatum iracundiamque subierunt P<sup>1</sup>*

*incitati iracundiam s. P<sup>2</sup>*

*incitatum iracundiamque s. G*

*incitati in iracundiamque s. M*

*incitati iracundiamque s. V.*

Glättende Hände sind hier bemerkbar in *V* und besonders bei *P<sup>2</sup>*, das die gute Klausel *-anque subierunt* zerstört. Hingegen ist das unmögliche *incitati in*, worauf *P<sup>1</sup>M* und schliesslich auch *G* führen, als Ueberlieferung zu betrachten. Nach 88 *si me populus Romanus incitatus iracundia aut invidia e civitate eiecisset* werden wir leicht verbessern:

*populi incitati in<vidiam> iracundiamque subierunt.*

Im folgenden Paragraphen spricht Cicero von den ehrenvollen Bedingungen, unter denen seine Rückkehr stattgefunden hat. Andere seien unter nicht so ehrenvollen Umständen aus der Verbannung heimgekehrt. Die Verbannung könne für ihn keine Schande sein:

*in me qui profectus sum integer, afui simul cum republica, <re>di cum maxima dignitate, <te> vivo, fratre tuo altero consule reducente, altero praetore † petente, tuum scelus meum probrum putus esse oportere?*

So die Handschriften mit den im Text notierten Abweichungen (*dicam* für *<re>di cum*). Statt *petente* (so *P* und wohl auch *II*) hat *G* *ducente* (aus *reducente* irrig wiederholt und infolgedessen ohne Bedeutung<sup>1</sup>), daraus macht *V* *dicente*, *M* *detinente*, beides

Ahala das falsche Pränomen. Von *P<sup>1</sup>* war die Lücke nicht ergänzt, aber auch nicht ausgespart. Sie erklärt sich nicht durch ein Homoioteuton, wird also in äusseren Verhältnissen ihren Grund haben: eine Zeile war übersprungen. Das Übersprungene sind zwar nur 17 Buchstaben, aber da der Vorname *Caeso* ausgeschrieben ist, könnte im Archetypus auch *Gaius* geschrieben gewesen sein. Dann hätten wir auch hier als Zeilenlänge des Archetypus 21 Buchstaben, vgl. p. 368.

<sup>1</sup> Die Beurteilung dieser Ueberlieferung würde nicht geändert

wertlose Konjekturen; also ist alles verfehlt, was auf diesen Lesarten sich aufbaut. Dass *petente* verderbt ist, wird allgemein zugestanden.

Die Persönlichkeiten, um die es sich handelt, sind uns bekannt. Ciceros Rückberufung wurde seit dem Beginn des Jahres 57 vom Konsul P. Lentulus Spinther eifrig betrieben, sein Kollege Q. Metellus Nepos, der mit Cicero persönlich verfeindet war, unternahm wenigstens nichts dagegen, ja er liess sogar zu, dass Lentulus in beider Namen den Antrag stellte<sup>1</sup>. Cicero unterscheidet also mit Recht: *altero consule reducente* ist von Lentulus gesagt, also das Folgende von Metellus<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich, dass *praetore* an der überlieferten Stelle unmöglich ist. Es ist von Landgraf also mit gutem Grunde hier beseitigt worden. In der Luft hängen die Worte *fratre tuo*. Ihnen wollte Landgraf durch den Zusatz *fratre tuo <alieno>* aufhelfen. Das ist unpassend. Nach *te vivo* muss etwas Stärkeres stehen. Bedenken wir, dass Clodius Bruder Appius Claudius Pulcher im Jahre der Rückberufung Ciceros Prätor war, so ergibt sich die Lösung von selbst: *fratre tuo <praetore>*; das Wort war an falsche Stelle verschlagen, nicht ein fremder Zusatz, für den sich keine Veranlassung erkennen lässt. Damit ist auch die Steigerung zu *te vivo* gewonnen: dein Bruder war in hoher amtlicher Stellung.

Wie das verderbte *petente* zu verbessern ist, ist wohl kaum zu sagen. Halms *repetente* ist eine äusserliche, den Tatsachen nicht gerecht werdende Buchstabenkonjektur. *referente*, was mein Grossvater vorschlug, ist ebenfalls sachlich falsch: Lentulus stellt den Antrag, nicht Metellus. Dem Sinne genügt allenfalls *patiente*, was Manutius empfahl. Doch scheint für diese Stelle der Ausdruck etwas schwach. Das fühlte auch Peterson, der *<non im>pediente* konjizierte. Will man Manutius Konjektur aufgeben, so empfiehlt es sich nach meinem Gefühl, den Gedanken nicht negativ, sondern positiv auszudrücken. Das würde der Fall sein, wenn man *consentiente* schriebe. Aber auch dieses betrachte ich

---

werden, wenn *G*, wie Peterson angibt, wirklich *dicente* hat. Das würde auch ein *aus reducente* wiederholtes *ducente* voraussetzen. Auszugehen wäre trotzdem natürlich von *P*.

<sup>1</sup> Pis. 35 *tulit P. Lentulus de conlegae Q. Metelli sententia*.

<sup>2</sup> Müllers Text: *te vivo, fratre tuo altero consule reducente, altero praetore quiescente* ist mir völlig unverständlich. *altero praetore* ist sprachlich falsch, *fratre tuo altero consule* sachlich falsch. Die Stellung des doppelten *altero* lehrt, dass von beiden Konsulen die Rede ist.

nur als einen Notbehelf; es würde freilich zu der Darstellung Ciceros Pis. 35 am besten passen.

dom. 131 bedarf noch einer kleinen Nachbesserung. Cicero vergleicht die von den Pontifices abgelehnte Versetzung einer Concordiastatue durch den Censor C. Cassius mit der Weihung der Libertas durch Clodius.

*ille in curia quae poterat sine cuiusquam incommodo dedicari, tu in civis optime de republica meriti cruore ac paene ossibus simulacrum non libertatis publicae, sed licentiae collocasti.*

So hatte der Archetypus, lediglich durch einen unbedeutenden Fehler, eine falsche Worttrennung entstellt<sup>1</sup>. Die neueren Herausgeber haben den Defekt, den das erste Glied offenkundig aufweist, nach *dedicari* gesucht<sup>2</sup>. Was fehlt, hat Nägelsbach richtig gesehen: es muss der Gegensatz zu *simulacrum non libertatis publicae, sed licentiae collocasti* genannt werden. Das ist also das schon erwähnte *signum Concordiae*. Diese Worte will also Nägelsbach nach *dedicari* einschieben. Der Kommaschluss *incommodo dedicari* mit seiner deutlich ausgeprägten Klausel weist aber schon darauf hin, dass hier das Kolon zu Ende ist. Ausserdem empfinde ich es als eine Härte, wenn neben *in curia* das Femininum des Relativs steht, das sich auf ein anderes Wort bezieht. Ich ziehe daher vor, *<Concordiam>*<sup>3</sup> dazwischen einzufügen. So ist die Parallele vollkommen:

*ille in curia <Concordiam> quae poterat sine cuiusquam incommodo dedicari, tu in civis . . cruore ac paene ossibus simulacrum non libertatis publicae, sed licentiae collocasti.*

Auch im folgenden ist noch nicht alles heil:

132 *si quid deliberares, si quid tibi aut piandum aut instituendum fuisset religione domestica, tamen instituto ceterorum vetere ad pontificem detulisses.*

Zwei Bedenken sind es, zu denen dieser Wortlaut Veranlassung gibt. Zwar dass vor *tamen* in *P* eine Rasur ist und dass *tamen instituto ceterorum* von *P*<sup>2</sup> am untern Rande nachgetragen ist, hat für die Herstellung des Textes keine Bedeutung. Es war augenscheinlich eine Zeile im Archetypus übersprungen<sup>4</sup>, und

<sup>1</sup> *dedicavit un.*

<sup>2</sup> Nur Peterson glaubt ohne Lücke den überlieferten Text verstehen zu können.

<sup>3</sup> Oder auch *<signum concordiae>*, doch passt *quae* besser zu einachem *Concordiam*.

<sup>4</sup> Zirka 21 Buchstaben (-R) vgl. p. 368. Auch der Ausfall von

diese ist nachgetragen. Somit erledigt sich Halms Vorschlag, der mit Unterdrückung dieser Zeile lesen will: *<more> vetere ad pontificem detulisses. <nunc> novum delubrum eqs.* Aber in einem Punkte war Halms Anstoss gerechtfertigt: was bedeutet *instituto ceterorum vetere*? die beiden Begriffe *ceteri* und *vetus* schliessen sich hier aus. Denn *ceteri* umfasst die Zeitgenossen des Clodius; *vetus* passt dazu nicht; entweder kann man sagen: 'wie es alle übrigen machen würden', oder: 'wie es alle (*omnes*) von alters her gemacht haben'. Daher dürfte statt *ceterorum* einzusetzen sein: *maiorum*. Den zweiten Punkt hat Müller beachtet. Er schreibt *retulisses* und verweist auf andere Stellen, an denen in den Komposita *re-* und *de-* verwechselt worden sind. Seine Aenderung ist aber nicht ohne Bedenken, obgleich er richtig gefühlt hat, dass *deferre* ohne Objekt unpassend ist. Aber *deferre* ist das richtige Verbum, wie 140 *delatumst ad vos pontifices* lehrt. Beachten wir indes, dass die Handschriften nicht *vetere*, sondern *uterere* haben, so werden wir mit Leichtigkeit jenes Objekt daraus gewinnen: *rem ad pontificem detulisses*.

dom. 141 *quare quid est mirum si iste metus furore instinctus scelere praecepi, neque institutas caerimonias persequi neque verbum ullum sollemne potuit effari.*

Dass *metus* korrupt ist, bedarf keines Beweises. Die Kritiker haben meist daraus den Ablativ *metu* entnommen und ein Partizipium ergänzt, das dem Partizipium *instinctus* und dem Adjektivum *praeceps* parallel stände. In der Wahl dieses Partizips hat die Phantasie natürlich ziemlich weiten Spielraum<sup>1</sup>. Einzig Madvig hat einen andern Weg der Emendation eingeschlagen; er schreibt<sup>2</sup>: *mentis furore instinctus*, und bemerkt dazu: *neque ullus minimus in Clodio significatur metus*. Diese Behauptung kann Müller allerdings leicht widerlegen durch den Hinweis auf die vorangehenden Worte: *istius praecordissimi mentem cura metuque terrebant*. Aber Madvig hat richtig gefühlt, dass neben *furor* und *scelus* der Begriff *metus* sehr schwach erscheinen muss, und

---

*quodam atque inaudito* in *P*<sup>1</sup> erklärt sich wohl so. Halm möchte diese Worte auf Grund seiner Beurteilung der Lücken von *P*<sup>1</sup> ebenfalls gern tilgen, muss aber dann *<tu>* vor *instituto* hinzufügen. Zwischen beiden Lücken stehen 76 Buchstaben = 4 Zeilen.

<sup>1</sup> *examinatus* Halm, *territus* Koch, darnach *perterritus* Müller *actus* Clark, *exagitatus* Peterson.

<sup>2</sup> *Adversaria* III 1884 p. 141.

dass überhaupt ein drittes Glied störend ist und die Kraft des Ausdrucks abschwächt, besonders wenn das zweite und dritte Glied einander so nahe stehen wie *furor* und *scelus*. Dazu kommt, dass auch der Hauptsatz Zweigliederung aufweist. Namentlich durfte aber *metus* nicht an erster Stelle genannt sein, weil ja *furor* und *scelus* viel eher in Clodius Brust herrschen, als die Götter ihm die Furcht eingeben. Freilich *mentis* — so Madvig — ist ein müßiges Flickwort, das wir gern entbehren werden. Ich sehe daher in dem Worte *metus* den Rest des Partizips *instinctus*, zu dessen Ergänzung dann dies Wort am Rande wiederholt gewesen sein müsste. Das als Korrektur gemeinte Wort wäre dann neben den Resten des Wortes, das es verbessern sollte, in den Text eingedrungen. Es würde also zu schreiben sein: *instinctus furore, scelere praceps*, was sprachlich und sachlich in jeder Hinsicht befriedigen dürfte.

Prag.

Alfred Klotz.

## Verzeichnis der behandelten Stellen:

Cael	1: 363 <sup>4</sup>	dom.	80: 384
	8: 366. 379		81: 385
	24: 379		86: 385
32	30: 373		87: 386
	35: 364		91: 371
	52: 370 <sup>2</sup> . 380		107: 369
	55: 362 <sup>2</sup>		113: 369
	61: 381		131: 388
	64: 369		132: 388
dom.	11: 377		140: 372
	22: 375		141: 389
	52: 381	Sest.	28: 371
	65: 382	Vatin.	28: 371